

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das
Herzogthum Oldenburg**

Oldenburg, 1860

III. Gewerbe im Umherziehen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

den, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung dem Amte angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

Art. 92.

Erlaubte Taxen.

§. 1. Für Schornsteinfeger können von der Regierung Taxen aufgestellt werden.

§. 2. Das Amt ist befugt zur Aufstellung von Taxen für Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch ausgestellt sind (Art. 36).

Art. 93.

Fortsetzung.

Für die im Art. 39 bezeichneten Personen kann die Regierung, für die im Art. 40 bezeichneten Personen das Amt Taxen einführen.

III. Gewerbe im Umherziehen.

Art. 94.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen (Hausiren) ist nur unter nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

Art. 95.

Auffauf.

Der Auffauf von Waaren ist unbeschränkt, mit Ausnahme des Lumpensammelns.

Art. 96.

Gegenstände des freien Verkaufs.

Unbeschränkt ist ferner der Verkauf:

- a) von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Gartenbaus, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, der Torfproduction, der Jagd (vorbehältlich der Bestimmung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. April 1856 wegen Ausübung der Jagd; G. S. Bd. 15 S. 119) und der Fischerei;
- b) von Gewerbserzeugnissen, welche zum täglichen Gebrauche im Haushalte gehören, insbesondere auch von Brod und Fleisch;
- c) von inländischen Töpfer- und Glaswaaren;
- d) von inländischen groben Stroh-, Rohr- und Holzgeflechten und groben Holzwaaren;
- e) von sonstigen Erzeugnissen der eigenen Hausindustrie des inländischen Verkäufers.

Art. 97.

Arbeitsuchen.

Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, dürfen, wenn dessen Betriebsart nach Ortsgebrauch es mit sich bringt, an ihrem Wohnorte oder in dessen Umgegend unbestellte Arbeit suchen, insbesondere Müller, Glaser, Schornsteinfeger.

Art. 98.

Colportiren, Subscribentensammeln.

§. 1. Den Buchdruckern und Buchhändlern ist gestattet, an ihrem Wohnorte die von ihnen gedruckten oder verlegten Schriften, Kupferstiche &c. zum Verkauf umhertragen, auch Subscriptionen auf dieselben sammeln zu lassen, sowie an ihrem Wohnorte und außerhalb desselben Bücher, Kupferstiche &c. zur Ansicht zu versenden.

§. 2. Im Uebrigen bedarf das Umhertragen dieser Gegenstände zum Verkauf, sowie das Hausstren zum Sammeln von Subscriptionen auf dieselben der Erlaubniß der Regierung.

Art. 99.

Handlungsreisende.

§. 1. Die Inhaber inländischer Handlungshäuser und Fabriken dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung des Amtes als solche sich ausweisen, bei Gewerbtreibenden auf deren Gewerbewaaren Bestellungen nach Proben oder Waarenverzeichnissen suchen oder durch Beauftragte (Handlungsreisende, Agenten, Commissionaire) suchen lassen.

§. 2. Ausländer bedürfen zu einem solchen Gewerbebetriebe der Erlaubniß der Regierung, es sei denn, daß durch Staatsverträge ein anderes vereinbart ist.

Art. 100.

Concession.

Im Uebrigen ist der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen nur mit Concession der Regierung und nach hinzugekommener besonderer Erlaubniß des Amtes, in dessen District das Gewerbe hausstrend betrieben werden soll, gestattet.

Art. 101.

Erfordernisse der Concession.

Behuf Erlangung der Concession der Regierung hat der um dieselbe Nachsuchende nachzuweisen:

- a) daß er das 24ste Lebensjahr vollendet hat; — die Regierung ist ermächtigt, von diesem Nachweise ausnahmsweise abzusehen; —
- b) seine Heimath, — von Ausländern sind auch Reisepässe beizubringen; —

- c) sein bisheriges Wohlverhalten;
- d) den Besitz des zu seinem Unterhalt nöthigen Geldes;
- e) daß er nicht mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit oder mit ekelhaften Gebrechen behaftet ist.

Art. 102.

Beschränkung der Concession.

Die Concession beschränkt sich auf die Person des Nachsuchenden; dieser ist in derselben bestimmt zu bezeichnen.

Art. 103.

Gehülfen.

§. 1. Gehülfen dürfen nur dann zugestanden werden, wenn das Geschäft ohne sie nicht gehörig betrieben werden kann.

§. 2. Für die Gehülfen gelten die Erfordernisse des Art. 101.

§. 3. Die Gehülfen sind in der Concession namentlich und bestimmt zu bezeichnen.

Art. 104.

Gegenstände und Dauer der Concession.

§. 1. Die Concession muß die Gegenstände, für welche, und die Zeit, auf welche sie ertheilt ist, genau bestimmen.

§. 2. Dieselbe kann auch vor Ablauf der bestimmten Zeit, insbesondere wenn sie gemißbraucht ist, zurückgenommen oder beschränkt werden.

Art. 105.

Besondere Erlaubniß des Amts.

Das Amt hat bei Prüfung des Gesuchs um Erlangung der besonderen Erlaubniß (Art. 100.) die örtlichen Verhältnisse, sowie die Wünsche der Eingefessenen thunlichst zu berücksichtigen.

Art. 106.

Besondere Bestimmungen.

§. 1. Die Concession der Regierung und die Erlaubniß des Amtes wird schriftlich ertheilt.

§. 2. Die für die Concession und für die Erlaubniß zu entrichtenden Gebühren werden im Verwaltungswege bestimmt.

§. 3. Der Inhaber muß Concession und Erlaubniß stets bei sich führen.

Art. 107.

Fortsetzung.

Der Concessionirte darf seine Familie beim Hausiren nicht mit sich führen, sofern nicht die Glieder derselben in der Concession als Gehülfen genannt sind.

IV. Marktverkehr.

Art. 108.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Besuch der Märkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden Staatsangehörigen mit gleichen Befugnissen frei.

§. 2. Dasselbe gilt von den Angehörigen fremder Staaten, soweit durch Staatsverträge Gegenseitigkeit zugesichert ist.

Im Uebrigen bleiben die bestehenden Beschränkungen beibehalten.

Art. 109.

Festsetzung der Märkte.

Die Regierung ist befugt, Ort, Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen.